

TALENSIA

**Gefährdungshaftpflicht
im Brand- oder Explosionsfall**

Spezifische Bestimmungen

Versicherungen /
neu definiert



- **Die Einleitung und Vorstellung des Versicherungsplans Unternehmen**
 - **Die gemeinsame Bestimmungen**
 - **Das Lexikon**
- sind gleichfalls anwendbar.

Artikel 1 - Versicherungsschutz

Artikel 2 - Versicherungssumme

Artikel 3 - Ausschlüsse

Artikel 4 - Sonderfälle

Artikel 5 - Deckungszeitraum

Artikel 6 - Recht geschädigter Dritter

Artikel 7 - Regress

Artikel 8 - Versicherungszertifikat

Artikel 1 - VERSICHERUNGSSCHUTZ

Wir versichern die Gefährdungshaftpflicht im Brand- oder Explosionsfall auf Grund des Gesetzes vom 30. Juli 1979, die dem **Versicherten** wegen der Nutzung einer in den besonderen Bedingungen bezeichneten Einrichtung obliegt.

Artikel 2 - VERSICHERUNGSSUMMEN

- A. Die Versicherungssummen betragen, pro Schadensfall:
- bei **Körperschäden** : 23.507.500 EUR
 - bei **Sachschäden** : 1.175.400 EUR
- B. Obige Beträge sind an die Entwicklung der Verbraucherpreisindex gebunden, wobei die Basisindexziffer diejenige des Monats Juli 2015 ist, d.h. 174,39 (Grundlage 1988). Die Anpassung erfolgt jährlich am 30. August.
- C. Der angegebene Betrag für **Sachschäden** ist zugleich anwendbar auf **Sachschäden** und auf **immaterielle Schäden**.
- D. Die **Rettungskosten**, wie in Artikel 11. D. 1 der gemeinsamen Bestimmungen umschrieben, sind ebenfalls gedeckt.

Artikel 3 - AUSSCHLÜSSE

Unbeschadet der Bestimmungen der Artikel 6 und 7 sind von der Versicherung ausgeschlossen:

- A. die Entschädigungen zugunsten des Täters, der das Schadensfall vorsätzlich verursacht hat.
- B. die Schäden verursacht durch:
- die vom **Versicherten** akzeptierten Betriebsmodalitäten des Unternehmens oder durch einen solchen Verstoß gegen die den versicherten Tätigkeiten des Unternehmens eigenen Regeln der Sicherheit und Vorsicht, daß die schädlichen Folgen dieses Verstoßes oder dieser Betriebsmodalitäten – nach der Ansicht jeder dafür zuständigen Person – vorhersehbar waren
 - der Zustand der Trunkenheit des **Versicherten** oder ein ähnlicher Zustand, verursacht durch die Einnahme von anderen Produkten als alkoholischen Getränken.
- C. die **Sachschäden**, die aus irgendwelcher Haftpflicht des **Versicherten** hervorgehen und im Rahmen der Garantie **Mieterhaftpflicht**, **Bewohnerhaftpflicht** oder **Regress Dritter** einer Brandversicherung versicherbar sind.

Sind immer ausgeschlossen, bei **Terrorismus**, die Schäden verursacht durch Waffen oder Geräte, die dazu bestimmt sind, durch Strukturänderung des Atomkerns zu explodieren.

Artikel 4 - SONDERFÄLLE

- A. Bei unentgeltlicher oder entgeltlicher Abtretung oder Einbringung, ganzem oder teilweisem Tätigkeitsübergang, Absorption, Umbildung, Zusammenschluss, Auflösung oder Liquidation des Unternehmens verpflichten **Sie** sich, die Versicherung durch Ihre Nachfolger fortzusetzen.

Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtung können **wir** von Ihnen nicht nur die fälligen Prämien, sondern auch eine Entschädigung fordern, die der für das letzte Versicherungsjahr fälligen Jahresprämie entspricht. **Wir** können jedoch den Nachfolger ablehnen und die Versicherung kündigen. In diesem Falle wird die oben erwähnte Entschädigung nicht fällig.

- B. Im Falle des Verschwindens der bezeichneten Nutzung oder der endgültigen Einstellung der versicherten Tätigkeiten müssen **Sie** uns schriftlich darüber benachrichtigen und endet die Versicherung von Rechts wegen am Datum dieser Benachrichtigung.
- C. Wenn **Sie** aus irgendeinem Grund die in Artikel 1 erwähnte Haftung nicht mehr übernehmen, müssen **Sie** uns innerhalb von 8 Tagen darüber informieren. Wenn **Sie** dieser Verpflichtung nicht nachkommen und **wir** beweisen, daß zwischen dem Verstoß und dem Schadensfall ein Kausalzusammenhang besteht, sind **wir** berechtigt, unsere Garantie Ihnen gegenüber bis zum Betrag des erlittenen Schadens herabzusetzen.
- D. **Wir** können den geschädigten **Dritten** gegenüber den Ablauf, die Annullierung, die Auslösung, die Kündigung, oder die Aussetzung der Versicherung oder der Garantie nur für Schadensfälle geltend machen, die nach Ablauf einer Frist von 30 Tagen eintreten ab Notifizierung von diesem Umstand, per Einschreiben gerichtet an den Bürgermeister der Gemeinde, in der sich die in den besonderen Bedingungen bezeichnete Einrichtung befindet. Die Frist setzt am Tag nach der Aufgabe des Einschreibens ein.

Schadensfälle, die eintreten während der Ablauf, die Annullierung, die Auslösung, die Kündigung oder die Aussetzung der Versicherung oder der Garantie bereits zwischen den Parteien Wirkung hat, aber vor Ablauf der obigen Frist von 30 Tagen, geben Anlass zur Ausübung eines Regresses unsererseits gegen **Sie** gemäß Artikel 7.

Artikel 5 - DECKUNGSZEITRAUM

Die Versicherungsgarantie hat Wirkung, wenn der Schaden während der Periode eintritt, in der die Deckung in Kraft ist, unbeschadet des Artikels 4. D.

Artikel 6 - RECHT GESCHÄDIGTER DRITTER

Unbeschadet des Artikels 4. D., können **wir** gegen den geschädigten **Dritten** keine Nichtigkeit, keine Einrede und keine Verfall, die aus dem Gesetz oder der Versicherung hervorgehen, geltend machen.

Artikel 7 - REGRESS

Wir behalten uns für alle Fälle von Nichtigkeit, Einrede oder Verfall ein Regressrecht gegen **Sie** vor.

Wir sind verpflichtet Ihnen unser Vorhaben, Regress zu nehmen, zu notifizieren, sobald **wir** Kenntnis von den Fakten hat, auf denen dieser Beschluss beruht.

Im Falle einer partiellen Verfall beschränkt sich unser Regress auf die Differenz zwischen den Summen, die **wir** bezahlt haben, und dem Betrag der Garantie, zu der **wir** kraft der Versicherung Ihnen gegenüber verpflichtet sind.

Unser Regress bezieht sich auf die Entschädigungen, einschließlich der Zinsen und Gerichtskosten.

Artikel 8 - VERSICHERUNGSZERTIFIKAT

Wir besorgen Ihnen beim Abschluss des Versicherungsvertrags ein Versicherungszertifikat, gemäß Artikel 7 des Königlichen Erlasses vom 5. August 1991. Ein Duplikat dieses Zertifikats wird dem Bürgermeister der Gemeinde, in der sich die in den besonderen Bedingungen bezeichnete Einrichtung befindet, zugestellt.

Als Geschäftsleiter treffen Sie Entscheidungen, die Ihre eigene Zukunft bestimmen. Aber auch das Schicksal anderer Personen und das Fortbestehen Ihres Unternehmens hängen davon ab.

Gemeinsam mit Ihrem Versicherungsmakler macht es sich AXA zur Aufgabe, Sie bei der Einschätzung der mit Ihrer Aktivität verbundenen Risiken, der Auswahl einer einfachen Gesamtlösung sowie der Durchführung Ihrer Präventionspolitik zu beraten.

Wir helfen Ihnen bei :

- der Vorwegnahme Ihrer Risiken
- dem Schutz und der Motivation Ihres Personals
- dem Schutz Ihrer Unternehmensgebäude, Fahrzeuge, Maschinen und Kaufware
- dem Erhalt Ihrer Ergebnisse sowie
- dem Ersatz/der Behebung der Folgen von Schäden für Dritte.

www.axa.be

